



Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Zl. LE.4.2.4/0095-RD 3/2017

Wien, am 9. Mai 2017

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Gerhard Schmid, Kolleginnen und Kollegen vom 30.03.2017, Nr. 12641/J, betreffend vorsätzlich herbeigeführtes Hochwasser

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Gerhard Schmid, Kolleginnen und Kollegen vom 30.03.2017, Nr. 12641/J, teile ich Folgendes mit:

Zu Frage 1:

Jedes Laufkraftwerk bedarf einer Hochwasserentlastung, in Form von Wehrverschlüssen und bei schiffbaren Flüssen (wie der Donau) Schleusen, die bei größerer Wasserführung teilweise bzw. vollständig geöffnet werden, damit der Wasserspiegel im Stauraum nicht übermäßig ansteigt. Dem – in § 24 Abs. 1 WRG festgelegten – Grundsatz folgend werden für alle Kraftwerke Wehrbetriebsordnungen eingereicht, geprüft und wasserrechtlich bewilligt. Sie stellen sicher, dass Bestand und Betrieb des Kraftwerks nicht nachteilig für den Hochwasserabfluss sind bzw. kein Eingriff in öffentliche Interessen oder Rechte Dritter stattfindet. Das dosierte und rechtzeitige Öffnen der Verschlüsse ist unbedingt erforderlich, um ein Überströmen der Rückstaudämme, Dammbrüche und Überflutungen des Hinterlandes zu vermeiden. Da dieses Öffnen von Hochwasserverschlüssen regelmäßig und häufig stattfindet, kann eine Aufgliederung nach Datum, Ort und Zeitpunkt nicht erfolgen, da darüber keine Daten vorliegen. Zu den großen Hochwässern der Jahre 2002 (Donau, Enns, Kamp), 2012 (Drau) und 2013 (Donau) werden nachfolgend unter Punkt 4. spezifische Angaben gemacht.



Zu den Fragen 2 und 3:

Die Wehrbetriebsordnung ist vom Konsensträger des Kraftwerkes einzuhalten und der Kraftwerksbetreiber übernimmt mit seinem Personal die manuelle Ausführung der projektsgemäßen, wasserrechtlich bewilligten Öffnung der Hochwasserverschlüsse. Die Wehrbetriebsordnungen werden vom Konsenswerber unter Beiziehung von Fachkundigen ausgearbeitet und zur wasserrechtlichen Bewilligung eingereicht, von Sachverständigen geprüft und unter Wahrung des Parteiengehörs von den zuständigen Wasserrechtsbehörden bewilligt.

Bei steigender Wasserführung sind die Hochwasserverschlussorgane gemäß Wehrbetriebsordnung allmählich zu öffnen, um den Wasserspiegel im Stauraum im projektsgemäßen, zulässigen Bereich zu halten. Grund für die Öffnung ist die naturgegebene Hochwasserwelle.

Zu den Fragen 4 und 5:

Beim HW August 2002 (betroffen waren insbesondere Donau, Enns und Kamp) waren entsprechend den jeweils gültigen Wehrbetriebsordnungen die Hochwasserverschlüsse der Kraftwerke an diesen Flüssen zu öffnen. Es wurden von vereinzelt Hochwassergeschädigten Amtshaftungsverfahren angestrengt, genauere Angaben zu den Betroffenen können aber aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht gemacht werden.

In allen Fällen wurden die Klagen nach Durchlaufen des Instanzenzuges abschließend rechtskräftig abgewiesen und dementsprechend keine Schadenersatzzahlungen geleistet. Beim HW Drau 2012 und beim HW Donau 2013 wurden bis dato keine Amtshaftungsklagen gegen Republik Österreich angestrengt.

Generell werden nach Naturkatastrophen Geschädigten aus dem Katastrophenfond Unterstützungen überwiesen. Dies sind freiwillige Leistungen der Republik Österreich und gehen nicht auf ein Verschulden der Republik Österreich zurück. Die Abwicklung der Katastrophenfondszahlungen fällt in den Zuständigkeitsbereich des BMVIT.

Statistisches Material zu Hochwasserkatastrophenschäden liegt dem BMLFUW nicht vor.

Zu Frage 6:

Verwaltungsstrafverfahren werden von der Bezirksverwaltungsbehörde durchgeführt, eine Einbeziehung des BMLFUW erfolgt nur in Ausnahmefällen. Gerichtliche Strafverfahren wurden bis dato nicht eingeleitet.

Der Bundesminister

